



Satzung der ISPO Deutschland e.V. (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.5.2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ISPO Deutschland“. In ihr sind die Mitglieder der International Society for Prosthetics and Orthotics (ISPO) in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.~1
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die ISPO Deutschland ist eine interdisziplinäre, unparteiische und unpolitische Vereinigung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Fort- und Weiterbildung im Bereich der Technischen Orthopädie und der Rehabilitation körperbehinderter Menschen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des fachlichen Austausches zwischen den Mitgliedern
 - Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften gleicher Zielsetzung, insbesondere mit anderen nationalen Mitgliedervereinigungen der ISPO
4. Der Verein ist selbstlos tätig-, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen offen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die an den Zielen der ISPO ernsthaft interessiert sind. Hierzu zählen insbesondere Ärzte, Ingenieure, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhtechniker, Rehabilitationstechniker, Krankengymnasten, Ergotherapeuten und andere an der Rehabilitation Körperbehinderter Interessierte.
3. Angehörige anderer nationaler ISPO-Vereinigungen sowie natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen aus andern Ländern, in welchen es keine nationalen ISPO Mitgliedervereinigungen gibt, können Gastmitglied in der ISPO Deutschland werden.
4. Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag erworben werden. Mit der Mitgliedschaft in der ISPO Deutschland ist diejenige in der International Society for Prosthetics and Orthotics ISPO mit allen Rechten und Pflichten verbunden. Über Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist endgültig. Der Grund der Ablehnung braucht nicht genannt zu werden.
5. Wer sich um die Ziele der Vereinigung verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Er wird jährlich von der Mitgliederversammlung der ISPO Deutschland festgesetzt. Der gleiche Beitragssatz gilt für Gastmitglieder.

Ab dem 65. Lebensjahr wird auf schriftlichen Antrag Beitragsfreiheit gewährt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht,

1. Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
2. an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch eigene Stimme mitzuwirken,
3. Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflicht jedes Mitgliedes ist es, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, jederzeit die Interessen des Vereins zu vertreten und dafür zu sorgen, dass der Verein seine Aufgaben und seinen Zweck erfüllen kann.
2. Jeder Wohnsitzwechsel oder eine Namensänderung sind dem Schriftführer schriftlich sofort mitzuteilen.
3. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind pünktlich zu erfüllen. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.
4. Bei unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben kann der Vorstand eine Sonderumlage erheben, die durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Sie darf innerhalb eines Jahres die Höhe eines Viertels des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Festsetzung dieser Sonderumlage innerhalb der festgesetzten Frist Zahlung zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu 6 Beisitzern.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sollten unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, damit der interdisziplinäre Charakter der ISPO Deutschland gewahrt bleibt. Vorstandsmitglieder sollten nur eine Amtsperiode ihr jeweiliges Amt bekleiden.



Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der nachfolgenden Amtsperiode sollte wiederum nicht derselben Berufsgruppe entstammen, der ihre jeweiligen Vorgänger angehören.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand bestimmt zwei Vertreter der ISPO Deutschland in das International Committee der ISPO. In der Regel werden mit dieser Aufgabe der Vorsitzende und sein Stellvertreter betraut.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Andernfalls können Anträge nur behandelt werden, wenn die Versammlung deren Dringlichkeit ausdrücklich beschließt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich, ebenso zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

1.
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse stellt der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Protokoll auf, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die sachliche rechnerische Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenangelegenheiten findet alljährlich durch zwei Kassenprüfer statt, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt

- die Vorstandsmitglieder
- die Kassenprüfer.

Alle Wahlen sind für eine Amtsperiode von 3 Jahren gültig. Wiederwahl in den Vorstand ist grundsätzlich möglich, für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nicht in der jeweils selben Funktion für eine unmittelbar folgende Amtsperiode. Die Wiederwahl der übrigen Vorstandsmitglieder sollte auf die aufeinanderfolgenden Amtsperioden begrenzt werden.

In allen Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nach erneuter Diskussion die Wahl wiederholt, bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand bearbeitet alle laufenden Angelegenheiten der ISPO Deutschland, sofern dieselben nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss innerhalb von 4 Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Beschlussfähigkeit besteht im Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden durch vorstandsinterne Wahl aus den Reihen der Mitglieder der ISPO Deutschland vertretungsweise bis zum nächsten Wahltermin ersetzt.

§ 11 Finanzen

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen unter Aufsicht des Vorstandes.

Zahlungsanweisungen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs erledigt er eigenverantwortlich. Außergewöhnliche Zahlungen bedürfen dagegen zusätzlicher Zeichnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die ISPO Deutschland wird aufgelöst

- im Falle einer Auflösung der International Society for Prosthetics and Orthotics (ISPO)
- wenn an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Dieser Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Mitgliedern mitzuteilen.

Bei der Auflösung der ISPO Deutschland fällt das Vermögen des Vereins entweder an eine sofort neu gegründete Vereinigung mit gleicher oder verwandter Zielsetzung oder an das Orthopädische Geschichts- und Forschungsmuseum e.V. in Würzburg, in beiden Fällen verbunden mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 15.05.2014 in der Mitgliederversammlung genehmigt worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.